Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung v. 27.11.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Betriebssatzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 (2) wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten gelten die in der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen.

§ 2

Es wird der § 3a wie folgt neu eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g Bürgermeister